



Merkblatt über
**Anrechnung von Studienzeiten und
Anerkennung von Studienleistungen**

Das Landesprüfungsamt rechnet gemäß § 23 Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) auf die in der ZApprO vorgesehene Ausbildung, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist, auf Antrag ganz oder teilweise an:

Zeiten eines im **Inland** betriebenen verwandten Studiums sowie
Zeiten eines im **Ausland** betriebenen Zahnmedizinstudium oder verwandten
Studiums.

Zuständigkeit

Die Anrechnung von Studienzeiten und Anerkennung von Studienleistungen erfolgt durch das Landesprüfungsamt des Bundeslandes, in dem der Antragsteller für das Zahnmedizinstudium eingeschrieben oder zugelassen ist.

Liegt eine Einschreibung oder Zulassung für das Zahnmedizinstudium noch nicht vor, ist das Landesprüfungsamt des Bundeslandes zuständig, in dem der Antragsteller geboren ist und nicht, wie häufig vermutet wird, das Landesprüfungsamt des Landes in dem beabsichtigt wird das Zahnmedizinstudium aufzunehmen.

Ergibt sich weder aufgrund einer Einschreibung/Zulassung oder des Geburtsortes in Deutschland eine Zuständigkeit, erfolgt die Anrechnung/Anerkennung durch das Landesprüfungsamt des Landes Nordrhein-Westfalen.

Aktuelle Adressen aller Landesprüfungsämter können Sie der Internetseite des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP) www.impp.de entnehmen.

Die Anrechnung/Anerkennung erfolgt **auf Antrag**. Hierfür verwenden Sie bitte den entsprechenden Vordruck auf unserer Internetseite www.hlfgp.hessen.de, auf der Sie auch die zuständigen Ansprechpartner finden.

Sofern Sie für ein Zahnmedizinstudium in Hessen eingeschrieben oder zugelassen sind und Studienleistungen im Inland erbracht haben, richten Sie Ihren Antrag an die für Ihren Studienort [zuständige Geschäftsstelle](#) des Landesprüfungsamtes.

In allen anderen Fällen, in denen das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGP) zuständig ist, richten Sie Ihren Antrag bitte an das HLfGP mit dem Standort [Frankfurt](#).

Anrechnungsumfang

Der Anrechnungsumfang richtet sich nach der Anzahl der anerkannten Leistungsnachweise („Scheine“).

Auf den vorklinischen Studienabschnitt kann ein Studienhalbjahr (Semester) angerechnet werden, wenn der Nachweis einer mindestens halbjährigen Studienzeit erbracht ist und mindestens drei Scheine (vgl. Übersicht siehe unten) anerkannt werden können.

Zwei Semester können angerechnet werden, wenn der Nachweis einer mindestens einjährigen Studienzeit erbracht ist und während dieser Zeit fünf Scheine (vgl. Übersicht siehe unten) regelmäßig und mit Erfolg absolviert wurden.

- 3 Scheine = 1 Semester
- 5 Scheine = 2 Semester
- 8 Scheine = 3 Semester
- 10 Scheine = 4 Semester

Unterrichtsveranstaltungen, deren regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme bei dem Antrag auf Zulassung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nachzuweisen ist

1. Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin
2. Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin
3. Praktikum der Physiologie
4. Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie
5. Praktikum der makroskopischen Anatomie
6. Praktikum der mikroskopischen Anatomie
7. Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde
8. Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie
9. Übung in medizinischer Terminologie
10. Praktikum der Berufsfelderkundung

Bitte beachten Sie, dass das Landesprüfungsamt eine verbindliche Zusage zum Anrechnungsumfang erst nach Prüfung der erbrachten Studiennachweise, im Rahmen eines Antragsverfahrens, abgeben kann.

Stellungnahmen zur Anerkennungsfähigkeit beabsichtigter Studienleistungen, können vom Landesprüfungsamt nicht abgegeben werden.

Dem Antrag auf Anrechnung sind im Original beizufügen:

Bei Anrechnungen aus einem **inländischen Studium**:

- Immatrikulationsnachweis bzw. Zulassungsbescheid der ZVS oder
- Geburtsurkunde, wenn keine Immatrikulation oder Zulassung für Zahnmedizin gegeben ist aber Geburtsort in Hessen liegt,
- Studienbuch mit Leistungsnachweisen und Zeugnissen über das anzurechnende Studium,
- Äquivalenzbescheinigung(en) des für das entsprechende Fach der Zahnmedizin zuständigen Hochschullehrers (nähere Auskunft erteilt Ihr zuständiger Ansprechpartner des HLfGP)

Bei Anrechnungen aus einem im **Ausland betriebenen Zahnmedizinstudium** oder verwandten Studium:

- Immatrikulationsnachweis bzw. Zulassungsbescheid der ZVS oder
- Geburtsurkunde, wenn keine Immatrikulation oder Zulassung für Medizin gegeben ist aber Geburtsort in Hessen liegt,
- Lebenslauf,
- Studienbuch mit Leistungsnachweisen und Zeugnissen über das anzurechnende Studium,
- Hochschulzugangsberechtigung.

Die im Ausland erbrachten Studienleistungen bzw. Studienzeiten sind durch die Vorlage der ausländischen Bescheinigungen im Original zusammen mit Übersetzungen in die deutsche Sprache durch einen vereidigten Dolmetscher nachzuweisen.